

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2017

Nr. 2017/1658

Selzach: Beitrag an die Restaurierung der röm.-kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt, Dorfstrasse 26

1. Erwägungen

Die unter kantonalem Denkmalschutz stehende röm.-kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Selzach ist eine der wenigen noch erhaltenen spätgotischen Kirchen im Kanton Solothurn. Der Turm, der älteste Bauteil des heutigen Gotteshauses, weist noch romanische Bauformen auf, stammt aber aus dem Jahr 1457. Das als einfacher, spätgotischer Saal konzipierte Kirchenschiff und der erhöhte, polygonal schliessende Chor wurden in den Jahren 1514-1559 errichtet. 1867/68 erfolgte eine Umgestaltung des Innenraumes mit Einbau einer neugotischen Ausstattung, zu der drei Altäre mit Gemälden von Melchior Paul Deschwanden, eine Kanzel, ein Taufstein, ein Beichtstuhl, farbige Fenster sowie ornamentale Wandbemalungen gehörten. Bei der 1976/77 durchgeführten Renovation wurde diese neugotische Ausstattung fast vollständig entfernt und ausgelagert, so dass ein purifizierter Kirchenraum zurückblieb. Anlässlich der Renovation im Jahr 1996 kam es zu einer Rückführung von Teilen des neugotischen Hauptaltars und zu einer neuen Farbfassung des Innenraumes, die sich an diejenige des 19. Jahrhunderts anlehnt.

Es ist vorgesehen, in den Jahren 2018/19 die Kirche umfassend zu restaurieren und die veralteten Elektroinstallationen inkl. Akustik- und Höranlage zu ersetzen. Die Massnahmen umfassen die Sanierung des Glockengeläuts und der Uhr im Turm, die Instandstellung der Fassaden, die Montage von äusseren Schutzverglasungen, die Restaurierung der Natursteinelemente, die Gewährleistung des hindernisfreien Zugangs zur Kirche mittels Niveauanpassungen bei der Umgehung, die Auffrischung der stark verschmutzten inneren Gebäudehülle, die Restaurierung der fest eingebauten und beweglichen Ausstattung sowie die Revision der Orgel. Ausserdem wird geprüft, ob die in den Jahren 1976/77 entfernten neugotischen Seitenaltäre, welche sorgfältig aufbewahrt wurden, wieder eingebaut werden können.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

| | |
|----------------------------|------------------|
| Gesamtkosten | Fr. 2'930'000.00 |
| Beitragsberechtigte Kosten | Fr. 1'707'801.00 |
| Kantonsbeitrag 14% | Fr. 239'092.00 |

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, leistet voraussichtlich im Jahr 2019 einen zusätzlichen Beitrag (gemäss separater Verfügung).

2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1)

Der röm.-kath. Kirchgemeinde Selzach-Haag-Altreu, Dorfstrasse 33, 2545 Selzach, wird an die Restaurierung der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Selzach ein Beitrag von **maximal Fr. 239'092.00** (zulasten 3635000 / 003 / 20483; Anteil Lotteriefonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich in den Jahren **2018 (max. Fr. 50'000.00)**, **2019 (max. Fr. 120'000.00)** und **2020 (max. Fr. 69'092.00)** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. September 2020 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: St. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (cb) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt, Werkhofstrasse 29c

Röm.-kath. Kirchgemeinde Selzach-Haag-Altreu, Dorfstrasse 33, 2545 Selzach **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Selzach, Schänzlistrasse 2, Postfach 324, 2545 Selzach